OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603829/5/KH/LPa

Datum: Linz, 23. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von RA Mag. Dr. A P, vertreten durch RA Mag. Dr. A P, M x, x L, gegen das Straferkenntnis der LPD Oberösterreich vom 10. Juni 2020, GZ: VStV/920300477233/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. August 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch wird wie folgt ergänzt:

1. Nach den Worten „Sie haben den durch das Hinweiszeichen ‚Fahrstreifen für Omnibusse' wird „ausgenommen KFZ mit mindestens drei Insassen und Nutztiertransporte mit LKW" und nach den Worten „und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten" die Wortfolge „und nicht unter die Ausnahme fallenden" ergänzt.

2. Nach den Worten „Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 53 Abs. 1 Z. 25 StVO" wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2018" ergänzt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 10. Juni 2020, GZ VStV/920300477233/2020, verhängte die LPD Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. Dr. A P (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden), weil er am 27. Februar 2020 um 06:40 Uhr in P, Bx Str.km x, Fahrtrichtung L den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) auf den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Fahrzeug in die Längsrichtung befahren hat. Er habe dadurch gegen § 53 Abs. 1 Z. 25 StVO verstoßen. Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens 1991 – VStG in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass seine Fahrt nicht unter die Ausnahme „Nutztiertransporte mit LKW“ falle, da der Begriff Nutztiere vom Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 TJG als all jene Tiere definiert ist, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden. Ein Wachhund, wie vom Bf angegeben, sei somit kein Nutztier.

2. In seiner binnen offener Frist dagegen eingebrachten Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst Folgendes vor: Der Spruch des Straferkenntnis sei schon deshalb nicht gesetzeskonform, da nicht die Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z. 25 StVO als Übertretung, sondern lediglich eine Übertretung der entsprechenden Verordnung in Frage komme. Das Befahren des Fahrstreifens für Omnibusse in Längsrichtung sei rechtlich zulässig gewesen und stelle daher keine Verwaltungsübertretung dar. Der Fahrstreifen dürfe ebenfalls von Fahrzeugen mit mindestens 3 Insassen und von Nutztiertransporten mit LKW benutzt werden. Bei seiner Fahrt sei er mit einem LKW unterwegs gewesen und habe seinen Wachhund transportiert. Das TJG sei im vorliegenden Fall unbeachtlich und mangels Gültigkeit im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren nicht anwendbar. Seiner Ansicht nach sei ein Wachhund schon aus der Begriffsbestimmung des Nutztieres ein Nutztier. Unter einem Nutztier verstehe er ein Tier, das dem Menschen einen Nutzen bringt. Hunde könnten daher sowohl reine Heimtiere, als auch Nutztiere sein (zB. Rettung, Blinde, Polizei, etc.). Der Bf bewohne ein abgelegenes Anwesen und sei alleine in seiner R. Der von ihm gehaltene Hund sei bei der Gemeinde als Wachhund registriert und ebenso beim ÖGV. Er diene nicht nur dem Schutz zur Abwehr ungebetener Gäste im Haus und Büro, sondern sei auch im Bereich der Schädlingsbekämpfung im Einsatz. Er weise auch auf den Umstand hin, dass er am 17. Juni 2020 und am 6. Juli 2020 anstandslos passieren konnte. Er stelle daher die Anträge, das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben, das

Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Bf führte in der mündlichen Verhandlung am 30. August 2020 weiters aus, dass der Tatvorwurf falsch sei, da es sich nur um eine Übertretung der betreffenden Verordnung und nicht der StVO handeln könne. Weiters legte er zwei Lichtbilder von Verkehrstafeln vor, von denen eines den Anfang der kundgemachten Verordnung und das zweite das Ende zeigt. Auf der Tafel, die das Ende zeigt, ist als 2. Punkt die Wortfolge „für Tiertransporte benützt werden“ erwähnt, was der Kundmachung einer nicht mehr in Kraft stehenden vorherigen Verordnung entspreche.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf befuhr am 27. Februar 2020 um 06:40 Uhr, in P, Bx Str. km x, Fahrtrichtung L, mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen x den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ mit dem Zusatz „ausgenommen KFZ mit mindestens drei Insassen und Nutztiertransporten mit LKW“ und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen in Längsrichtung. Das von ihm gelenkte Fahrzeug wird nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt und fällt nicht unter die genannte Ausnahme.

Der Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro, hat keine Sorgepflichten und verfügt über kein relevantes Vermögen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und die öffentliche mündliche Verhandlung vom 24. August 2020.

Die Feststellung, dass der Bf den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ mit dem Zusatz „ausgenommen KFZ mit mindestens drei Insassen und Nutztiertransporten mit LKW“ und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in die

Längsrichtung am 27. Februar 2020 um 06:40 Uhr befuhr, ergibt sich aus der Anzeige der PI Puchenau vom 28. Februar 2020 und wurde vom Bf nicht bestritten.

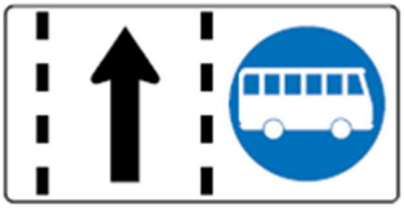
Die Feststellung der Einkommens-, Familien-, und Vermögensverhältnisse ergeben sich aus der unwidersprochenen Schätzung der belangten Behörde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lautet wie folgt:

„§ 53. Die Hinweiszeichen
(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:
[...]
25. ‚FAHRSTREIFEN FÜR OMNIBUSSE'



Dieses Zeichen zeigt einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der Z 24 sinngemäß gelten. Falls es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, sind auf diesem Zeichen durch Fahrstreifenkennzeichnung und Pfeile die Fahrstreifen anzugeben, die für den übrigen Verkehr zur Verfügung stehen.
[...]"

Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Erlassung eines Fahrstreifens für Omnibusse auf der B127 Rohrbacher Straße gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 2 iVm § 94b StVO vom 19. Oktober 2009 lautet wie folgt:

„§ 2
Der Fahrstreifen für Omnibusse darf gemäß § 1 darf auch von
1. Kfz mit mindestens 3 Insassen und
2. Nutztiertransporten mit LKW
benutzt werden."

2. Rechtliche Beurteilung

Der Bf gibt an, dass sein Wachhund jedenfalls als „Nutztier“ im Sinn der oben angeführten Verordnung anzusehen ist, da er diesen als solchen bei der Gemeinde gemeldet habe und dieser ihn auch in seiner Kanzlei beschütze.

Der Begriff „Nutztier“ wurde in dieser Verordnung nicht definiert.

Die Auslegung eines Rechtsbegriffes kann grundsätzlich auf drei unterschiedliche Aspekte abstellen, den Wortlaut, die Intention des historischen Gesetzgebers und den objektiven Sinn und Zweck der Norm.

Wie der VwGH in ständiger Judikatur ausführt, ist auch im öffentlichen Recht bei einer Interpretation von Rechtsbegriffen nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind. § 6 ABGB verweist zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Es ist daher grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt. Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen. Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes.

Gegenüber der Anwendung sogenannter „korrigierender Auslegungsmethoden“ besteht nach Ansicht des VwGH Zurückhaltung. Es ist daher zunächst nach dem Wortsinn zu fragen (vgl VwGH 26.09.2002, 2001/06/0047; VwGH 20.02.2003, 2001/06/0057; VwGH 23.02.2010, 2009/05/0080; uva). Zur Wortinterpretation des Begriffes „Nutztier“ ist anzuführen, dass das TSchG in „landwirtschaftliche Nutztiere“ wie folgt definiert: *alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.* Sicherlich handelt es sich beim Wachhund nicht um ein landwirtschaftliches Nutztier. Der Verordnungsgeber hat jedoch explizit nicht auf den Begriff des landwirtschaftlichen Nutztieres abgestellt.

Der historische Gesetzgeber hat in § 11 Abs. 10 Oö. Tierschutzgesetz, LGBl. Nr. 118/1995, als Nutztier Tierarten zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten definiert. Diese Definition kann für eine Interpretation des vorliegenden Begriffes „Nutztier“ herangezogen werden. Schon damals ging der oberösterreichische Gesetzgeber davon aus, dass der Begriff „Nutztier“ auf bestimmte Arten der Nutzung von Tieren - wie auch das geltende TSchG dies definiert – beschränkt ist. Im Unterschied zum geltenden TSchG legt das sich nicht mehr in Kraft befindende Oö. Tierschutzgesetz explizit den Begriff „Nutztier“ fest und bietet hierbei einen klaren Anhaltspunkt, bei welchen Tieren es sich um Nutztiere handelt. Jedenfalls nicht kann davon gesprochen werden, dass ein

Wachhund eine Tierart zur Gewinnung von Fleisch oder sonstige tierischen Produkten darstellt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen betreffend die wörtliche Auslegung des Begriffes „Nutztier“ wird im konkreten Fall sicherlich auch der Zweck der Ausnahme von tragender Bedeutung sein. Zweck der Ausnahmebestimmung, mit welcher das Befahren einer Busspur durch Nutztiertransporte mit LKW erlaubt wird, ist eindeutig, die Fahrzeit der von landwirtschaftlichen Betrieben in LKW verladenen Tiere zu den Schlachthöfen so gering wie möglich zu halten. Diese Tiere sollen nicht dem täglichen Berufsverkehr ausgesetzt und insbesondere auch bei hohen Temperaturen ein unnötig langes Verweilen derselben in den Transportern aufgrund der bestehenden Stausituation hintangehalten werden. Ein Wachhund, der im Fahrzeug seines Besitzers mit diesem zur Arbeit fährt, ist jedenfalls nicht als vom Zweck der Verordnung mitumfasst anzusehen.

Irrelevant ist diesbezüglich jedenfalls die vom Bf vorgebrachte Eigenschaft als Wachhund und die Einsetzung desselben zur Schädlingsbekämpfung aller Art.
Der Vollständigkeit halber sei dazu noch angemerkt, dass der Bf einerseits vorbringt, dass er seinen Hund als Wachhund in der Kanzlei benötige, da er dort alleine arbeite und andererseits, dass er ihn nicht den ganzen Tag alleine zu Hause lassen möchte. Diesbezüglich ist jedenfalls nachvollziehbar, dass der Bf seinen Hund nicht einen ganzen Tag alleine zu Hause lassen möchte und ihn deshalb in die Kanzlei mitnimmt, was jedoch nicht die von ihm angegebene Verwendung des Hundes als „Nutztier“ darstellt. Das Argument, dass der Bf den Hund in der Kanzlei benötige, weil er alleine sei, ist jedoch nicht nachvollziehbar, da weder die Gegend, in der die Kanzlei liegt, noch die Mandanten des Bf als derartiges Gefahrenpotenzial anzusehen wären, als dass dieser aufgrund der Tatsache, dass er alleine arbeitet, einen Wachhund benötigen würde. Das Argument, dass er in der Vergangenheit mit Mandanten zu tun hatte, deren Aggressionspotenzial erhöht war und dass es seit der Anwesenheit des Hundes in der Kanzlei keine Zwischenfälle mehr gegeben habe, mag nachvollziehbar sein. Allerdings ist wie erwähnt davon auszugehen, dass der Bf seinen Hund vor allem deshalb in die Kanzlei mitnimmt, weil er nicht möchte, dass dieser den ganzen Tag alleine zu Hause ist. Zum Vorbringen des Bf, dass sein Hund zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werde, hat er in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass dies dahingehend zu verstehen sei, dass sein Hund es liebt, Mäuse, Maulwürfe und andere Tiere in dieser Größe zu fangen – dies ist wohl dem natürlichen Jagdtrieb eines Hundes und nicht einem gezielten Einsatz zum Zweck der Schädlingsbekämpfung geschuldet.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass der Hund des Bf jedenfalls nicht unter den Begriff „Nutztier“ im Sinne der gegenständlichen Verordnung fällt.

Der objektive Tatbestand des § 53 Abs. 1 Z. 25 StVO ist somit erfüllt.

Zur Aussage des Bf, die Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z. 25 StVO sei schon dahingehend falsch, da es sich nur um eine Übertretung der betreffenden Verordnung handeln könne, ist anzumerken, dass § 53 Abs. 1 Z. 2 StVO als übertretene Bestimmung auch aus Sicht des VwGH die richtig vorgeworfene Bestimmung ist (vgl. VwGH 92/02/0266).

Festgehalten wird in dieser Hinsicht, dass ein Antrag auf Prüfung der gegenständlichen Verordnung an den Verfassungsgerichtshof unterbleiben konnte, da die Ausnahmebestimmung betreffend Nutztiertransporte mit LKW wie oben ausgeführt nicht zur Anwendung kommt und somit nicht präjudiziell ist; darüber hinaus gibt die Zusatztafel am Beginn der Strecke, für welche die Verordnung gilt, den Verordnungstext korrekt wieder und ist beim Einfahren in diesen Straßenabschnitt klargestellt, für welche Fahrzeuge die Ausnahmebestimmung gilt.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es wurde vom Bf nichts vorgebracht, das Zweifel am Vorliegen fahrlässigen Verhaltens seinerseits aufkommen ließe, somit ist jedenfalls von Fahrlässigkeit und von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Gemäß § 99 Abs. 3 StVO ist die vorliegende Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bedroht. Mildernd wurde von der belangten Behörde die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Vor dem Hintergrund, dass die Höhe der Strafe insbesondere spezialpräventive Wirkung haben soll, da der Bf angibt, die Strecke von seinem Wohnort bis zu seiner Kanzlei täglich mit seinem Hund zurückzulegen, ist die Höhe der verhängten Strafe jedenfalls in spezialpräventiver Hinsicht als unerlässlich anzusehen. Weiters ist bei der Strafbemessung auch davon auszugehen, dass nicht nur der Beschuldigte selbst, sondern auch die Allgemeinheit von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden soll, sodass auch eine generalpräventive Wirkung entsteht. Unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ist die von der belangten Behörde verhängte Strafe als schuld- und tatangemessen und aus general- und spezialpräventiver Sicht notwendig anzusehen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing